

Aufgrund des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes, des Artikels 21ter § 3, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 und abgeändert durch das Gesetz vom 2. Mai 2019;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Februar 2019 zur Abänderung des Programmgesetzes vom 27. April 2007 hinsichtlich der Gewährung des Sozialtarifs für Gas und Elektrizität und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme, des Artikels 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Erdgasunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Februar 2019;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme;

Aufgrund der Stellungnahme der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission vom 30. April 2020;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass die Reform der Berechnung der Sozialtarife in Bezug auf Gas und Elektrizität in Kraft getreten ist und Abänderungen an den vorerwähnten Königlichen Erlassen vom 29. März 2012 erfordert und diese Abänderungen am 1. Juli 2020 in Kraft treten müssen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 67.532/3 des Staatsrates vom 10. Juni 2020, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Wirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

(...)

KAPITEL 2 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme

Art. 5 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 29. März 2012 zur Festlegung der Regeln für die Bestimmung der Kosten der Anwendung der Sozialtarife durch die Elektrizitätsunternehmen und der Interventionsregeln im Hinblick auf ihre Übernahme wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

“4. „geschützten Haushaltskunden“: in Artikel 2 Nr. 16^{quater} des Gesetzes und in Artikel 4/1 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 erwähnte geschützte Haushaltskunden,”.

2. In Nr. 5 werden die Wörter “Artikel 8” durch die Wörter “Artikel 10” ersetzt.

Art. 6 - In Artikel 2 desselben Erlasses werden die Absätze 2 und 3, eingefügt durch das Gesetz vom 24. Februar 2019, aufgehoben.

Art. 7 - In Artikel 3 § 1 Absatz 2 desselben Erlasses werden die Wörter “in den Artikeln 8 und 9” durch die Wörter “in Artikel 10” ersetzt.

Art. 8 - Artikel 3 § 2 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Mindestens vierzehn Tage vor Beginn jedes Tarifzeitraums übermittelt die Kommission den Referenzpreis schriftlich an die Elektrizitätsunternehmen.”

Art. 9 - Anlage 1 zu demselben Erlass wird aufgehoben.

KAPITEL 3 - Schlussbestimmungen

Art. 10 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Art. 11 - Der für Wirtschaft zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Juni 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Wirtschaft

N. MUYLLE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/30035]

27 AVRIL 2021. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal n° 20, du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux en ce qui concerne les services de restaurant et de restauration. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 27 avril 2021 modifiant l'arrêté royal n° 20, du 20 juillet 1970, fixant les taux de la taxe sur la valeur ajoutée et déterminant la répartition des biens et des services selon ces taux en ce qui concerne les services de restaurant et de restauration (*Moniteur belge* du 30 avril 2021), confirmé par la loi du 27 décembre 2021 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/30035]

27 APRIL 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20 van 20 juli 1970 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven met betrekking tot de restaurant- en cateringdiensten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 april 2021 tot wijziging van het koninklijk besluit nr. 20 van 20 juli 1970 tot vaststelling van de tarieven van de belasting over de toegevoegde waarde en tot indeling van de goederen en de diensten bij die tarieven met betrekking tot de restaurant- en cateringdiensten (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 2021), bekrachtigd bij de wet van 27 december 2021 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/30035]

27. APRIL 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung hinsichtlich der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2021 zur Abänderung hinsichtlich der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, bestätigt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2021.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

27. APRIL 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung hinsichtlich der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

seit September 2020 sah sich Belgien mit einer Verschlechterung der epidemiologischen Situation konfrontiert und durchlief eine zweite Welle der COVID-19-Epidemie.

Angesichts der Lage hat die Regierung nach der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 16. Oktober 2020 unter anderem beschlossen, ab dem 19. Oktober 2020 den gesamten Horeca-Sektor (Bars, Kneipen, Restaurants usw.) zunächst bis Ende 2020 erneut zu schließen, um die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verlangsamen.

Da sich diese epidemiologische Situation über den 31. Dezember 2020 hinaus verschlechtert hat, konnten die verschiedenen seither abgehaltenen Konzertierungsausschüsse vernünftigerweise nicht beschließen, die am 16. Oktober 2020 ergriffene Maßnahme zu lockern, sodass die betroffenen Einrichtungen seit dem 19. Oktober 2020 keine Kunden empfangen durften.

Diese außergewöhnliche Maßnahme, die in unserem Land bereits seit Freitag, dem 13. März 2020, um Mitternacht bis zum 8. Juni 2020 in Kraft war, wird unweigerlich erneut schwere wirtschaftliche Folgen für den betreffenden Sektor mit sich bringen.

Um die negativen Auswirkungen dieser Entscheidung so weit wie möglich zu begrenzen und die Wirtschaftsbelebung dieses Sektors ab der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit zu unterstützen, hatte der Ministerrat daher bereits eine Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die Lieferung von alkoholischen Getränken ausgenommen, auf 6 Prozent ab dem 8. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen.

Die erneute Schließung des Sektors für mehrere Monate hat die Dynamik der Erholung nach dem ersten Schließungszeitraum unterbrochen und der Wirtschaftsbelebungsmaßnahme des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes von 6 Prozent außerdem weitgehend ihren Nutzen genommen.

Um die Unterstützungsmaßnahme für den Sektor während eines Zeitraums tatsächlicher Tätigkeit anwenden zu können und somit ihre Wirkung zu optimieren, plant die Regierung daher die vorübergehende Reaktivierung der günstigen Steuersatzregelung von 6 Prozent auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, diesmal einschließlich der Lieferung von alkoholischen Getränken, für einen Zeitraum vom 8. Mai 2021, dem Datum der Wiedereröffnung der betroffenen Horeca-Betriebe, bis zum 30. September 2021.

Kommentar zu den Artikeln**Artikel 1**

Mit Artikel 1 des Entwurfs wird darauf abgezielt, Artikel 1ter/1 des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen (nachstehend: "Königlicher Erlass Nr. 20") zu ersetzen, um eine weitere vorübergehende Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 6 Prozent auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen vom 8. Mai 2021 bis zum 30. September 2021 vorzusehen, wobei diesmal die Lieferung von alkoholischen Getränken nicht mehr ausgeschlossen ist.

Diese vorübergehende Maßnahme stellt eine Abweichung von der normalen auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen anwendbaren Steuersatzregelung dar (Tabelle B Rubrik I der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20), aufgrund deren diese Dienstleistungen dem ermäßigten Steuersatz von 12 Prozent unterliegen, die Lieferung von allen Getränken ausgenommen (die dem normalen Steuersatz von 21 Prozent unterliegen).

Der sachliche Anwendungsbereich dieser vorübergehenden Maßnahme umfasst diesmal ebenfalls die Lieferung von alkoholischen Getränken, so wie sie in Tabelle A Rubrik X in fine der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 erwähnt sind. Die vorherige Maßnahme, die bis zum 31. Dezember 2020 galt, war hingegen nicht auf die Lieferung von alkoholischen Getränken anwendbar, nämlich Bieren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Prozent vol und anderen Getränken mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Prozent vol. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf alkoholische Getränke ist durch die erheblichen wirtschaftlichen Verluste gerechtfertigt, die der Sektor erlitten hat, insbesondere die Schankstätten, die einen erheblichen Teil ihres Umsatzes mit der Lieferung von alkoholischen Getränken erzielen.

Es handelt sich also um die Bereitstellung beziehungsweise Lieferung von Mahlzeiten, Getränken oder beidem, sofern sie mit ausreichenden zusätzlichen Dienstleistungen einhergeht, die den sofortigen Verzehr dieser Mahlzeiten oder Getränke sowohl in den Einrichtungen des Dienstleistungserbringers ("Restaurantdienstleistungen") als auch außerhalb ("Verpflegungsdienstleistungen" oder Catering) ermöglichen. Trotz der Tatsache, dass die Bezeichnung "Restaurantdienstleistungen" das Gegenteil vermuten lassen könnte, umfasst dieser Begriff also ebenfalls die Lieferung von Getränken ohne Speisen (sofern sie mit ausreichend relevanten zusätzlichen Dienstleistungen einhergeht) in allen möglichen Schankstätten (Kneipen, Tavernen usw.).

Nicht betroffen ist also der Verkauf von Getränken an allen möglichen Orten, an denen Getränke oder Mahlzeiten verzehrt werden können, ohne dass ausreichende zusätzliche Dienstleistungen für ihren sofortigen Verzehr angeboten werden. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Restaurantdienstleistung, sondern um eine einfache Lieferung von Gütern, die dem Steuersatz unterliegt, der je nach Art des gelieferten Getränks auf die Lieferung anwendbar ist. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass (gemäß der in Tabelle A Rubrik X in fine der Anlage zum Königlichen Erlass Nr. 20 erwähnten Ausnahme) die Lieferung von alkoholischen Getränken dem normalen Steuersatz von 21 Prozent (weiterhin) unterliegt. Einrichtungen, die sowohl Restaurantdienstleistungen, die alkoholische Getränke beinhalten, als auch einfache Lieferungen von alkoholischen Getränken anbieten, müssen daher entsprechende Unterscheidungen vornehmen.

Der persönliche Anwendungsbereich der Maßnahme bleibt im Vergleich zur vorherigen Maßnahme unverändert.

Die Art oder Bezeichnung der Einrichtung, die Restaurant- oder Verpflegungsdienstleistungen erbringt, ist daher für die Anwendung dieser vorübergehenden Maßnahme unerheblich. Folglich kann es sich unter anderem um folgende Dienstleistungserbringer und Einrichtungen handeln:

- Fastfood- und Selbstbedienungsrestaurants,
- Restaurants in Theatern (Clubs usw.), Museen und Einkaufszentren,
- Kantinen und betriebseigene Kantinen,
- Hotels oder Gästezimmer mit Halb- oder Vollpension,
- Cafeterias, Bars, Kneipen, Teestuben und Diskotheken,
- Foodtrucks, Snackbar-Wagen,
- Bankettlieferanten, Bäckereien mit Kaffeestube,
- temporäre Verkaufs- oder Verzehrstände bei Festivals, auf Märkten oder Börsen.

Daher fallen darunter auch Restaurant- oder Verpflegungsdienstleistungen, die von spezialisierten Bankettlieferanten oder von Betreibern der oben erwähnten Einrichtungen erbracht werden.

Artikel 2

Gemäß Artikel 2 des vorliegenden Entwurfs tritt der Erlass am 8. Mai 2021 in Kraft, damit eine unmittelbare und unverzügliche Anwendung der günstigen Steuersatzmaßnahme gewährleistet wird.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

27. APRIL 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung hinsichtlich der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, des Artikels 37 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992;
Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 22. April 2021;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 22. April 2021;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung:

- dass unser Land seit über einem Jahr eine schwere Gesundheitskrise infolge der weltweiten Pandemie des COVID-19-Virus durchmacht und diese Pandemie die Regierung dazu gezwungen hat, verschiedene strenge Maßnahmen zu ergreifen, durch die die individuellen und kollektiven Freiheiten eingeschränkt werden,

- dass angesichts der Lage die Regierung nach der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 16. Oktober 2020 unter anderem beschlossen hat, ab dem 19. Oktober 2020 den gesamten Horeca-Sektor (Bars, Kneipen, Restaurants usw.) mindestens bis Ende 2020 erneut zu schließen, um die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verlangsamen,

- dass sich diese Lage Ende 2020 keineswegs verbessert, sondern zwischenzeitlich sogar verschlechtert hat,
- dass diese sehr außergewöhnliche Schließungsmaßnahme zwar aus gesundheitlicher Sicht vollständig gerechtfertigt ist, aber schwere wirtschaftliche Folgen für den betreffenden Sektor mit sich gebracht hat,
- dass der Konzertierungsausschuss am 14. April 2021 beschlossen hat, dass der Horeca-Sektor grundsätzlich zumindest teilweise (insbesondere in Bezug auf Terrassen) wieder öffnen darf,
- dass daher unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diesen Sektor ab der von der Regierung für den 8. Mai 2021 vorgesehenen Wiederaufnahme seiner Tätigkeit zu unterstützen, und die zu diesem Zweck vorgesehene Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, einschließlich der Lieferung von alkoholischen Getränken, daher so schnell wie möglich in Kraft treten muss, um vollständig wirksam zu sein;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1ter/1 des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 8. Juni 2020, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 1ter/1 - In Abweichung von Artikel 1 unterliegen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab dem 8. Mai 2021 bis zum 30. September 2021 dem ermäßigten Steuersatz von 6 Prozent."

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am 8. Mai 2021 in Kraft.

Art. 3 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C – 2023/30399]

26 DECEMBRE 2022. — Arrêté royal portant approbation du contrat de service public conclu entre l'État et la société anonyme de droit public SNCB. — Addendum

L'arrêté susmentionné, acte 2023/30026, publié au *Moniteur belge* du 10 janvier 2023, à la page 2810, est complété par les annexes suivantes :

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C – 2023/30399]

26 DECEMBER 2022. — Koninklijk besluit houdende goedkeuring van het openbaredienstcontract gesloten tussen de Staat en de naamloze vennootschap van publiek recht NMBS. — Addendum

Bovengenoemd besluit, acte 2023/30026, bekendgemaakt in het *Belgisch Staatsblad* van 10 januari 2023, bladzijde 2810, wordt aangevuld met de volgende bijlagen: